

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Havixbeck
Herrn Klaus Gromöller
Willi-Richter-Platz 1

48329 Havixbeck

Abteilung: 81 - RNVG
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Henke
Kommunikation / Qualitätssicherung und
Ansprechpartnerin für den Kreis Borken
Gebäude: II, Schützenwall 18, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 114
Telefon: 02541 / 18-8120
Telefax: 8199
E-Mail: martina.henke@rnvg-msl.de

Datum: 20.09.2010

Neuordnung des regionalen Busverkehrs auf der Verbindung Havixbeck – Münster über Roxel

Antworten auf Kundenreaktionen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit dem ersten Schultag des neuen Schuljahres, dem 30. August 2010, ist der regionale Busverkehr zwischen Havixbeck und Münster neu geordnet worden. Dabei hat es Veränderungen gegeben, die zahlreiche Reaktionen von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Havixbeck hervorgerufen haben. Meine Antworten auf diese Reaktionen möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben mitteilen.

Grundsätzlich möchte ich vorausschicken, dass die Westfalen Bus GmbH (WB) in den vergangenen Jahren sehr gute Fahrdienste geleistet und Ihren Bürgerinnen und Bürgern einen sehr guten Komfort geboten hat. Nicht zuletzt deshalb hatte die WB aber im Frühsommer letzten Jahres angekündigt, die Linien 564 und R64 ohne öffentlichen Zuschuss nicht mehr leisten zu können. Die auslaufende Genehmigung für diese Linien wurde von der WB nicht wieder beantragt. Eine Einstellung der Verkehre zwischen Havixbeck und Münster war aufgrund der Nachfrage für den Kreistag des Kreises Coesfeld indiskutabel. Der Kreistag hat daher beschlossen, diese Verkehre auszuschreiben und für die Übergangszeit einen Auferlegungsvertrag mit der WB zu schließen und die Verkehre mit einem Zuschuss von ca. 400.000 Euro pro Jahr zu finanzieren. Die RNVG wurde beauftragt, für die Ausschreibung und für die Erstellung der Leistungsunterlagen die Qualitätsstandards zu überprüfen und möglichst dem Bedarf anzupassen, mit dem Ziel, den Zuschussbedarf zu verringern.

Der Umfang und die Qualität der geforderten Leistung wurde nach einer umfassenden Erhebung der Fahrgäste formuliert, mit der Gemeinde Havixbeck kommuniziert und letztendlich durch den Kreistag beschlossen. Dabei wurden Fahrten zusammengefasst und das Fahrplanangebot mit Blick auf das Betriebszeitfenster auch an den im Nahverkehrsplan definierten Standard angepasst. Damit sollten notwendige Einsparungen zugunsten des Kreishaushaltes erzielt werden, die sich durch das Ausschreibungsergebnis auch bestätigt haben. Dennoch hat der Kreis Coesfeld ca. 300.000 Euro als Zuschuss für diesen Verkehr zu leisten.

Der Schülerfreistellungsverkehr der Gemeinde Havixbeck wurde ebenfalls mit ausgeschrieben. Bei diesen Verkehren hat es keine Angebotsveränderungen gegeben. Zusammen mit den Kosten, die in der Vergangenheit von der Gemeinde Havixbeck für die Fahrten des NachtBusses N64 zu tragen waren, hat die Gemeinde eine Einsparung von ca. 18.000 Euro pro Jahr zu verzeichnen.

Durch die Leistungsvergabe an die Firma Veelker ist die Situation anders als vor den Ferien, aber nicht „chaotisch“. Es hat Anpassungen bei den Kapazitäten gegeben, die im üblichen und auch vertretbaren Rahmen liegen.

Sicher richtig ist der Hinweis darauf, dass diese Veränderungen früher hätten bekannt gemacht werden müssen. Diese Erfahrung werden wir sicher bei kommenden Verfahren anwenden. Über das Internet sind alle Fahrpläne einsehbar und nach den üblichen Fahrplanmustern aufgebaut. Für die R64 wurde ein aktueller Minifahrplan aufgelegt. Individuelle Fahrtverbindungen und Fahrtalternativen lassen sich online über die elektronische Fahrplanauskunft ermitteln.

Einen Vorteil sehe ich im Übrigen darin, dass die umständliche Schleifenfahrt durch Roxel für alle Havixbecker Fahrgäste weggefallen ist. Nach meiner Auffassung ist auch der Fahrplan einfacher und verlässlicher geworden, nachdem vorher für die Linie 564 zahlreiche Sonderwege und ganz spezifische Haltestellen-Bedienungen galten. Alle Fahrten für die sog. Jedermann-Fahrgäste sind übersichtlich in der RegioBus-Linie zusammengefasst worden.

Im übrigen war der Westfalenbus-Fahrplan für die Fahrten der Linie 564, die nur an Schultagen geleistet wurden, nicht absolut verlässlich: Im Fahrplan ist ausgewiesen, dass Schulfahrten Änderungen unterworfen sind und dass die zahlreichen Fahrten, die darüber hinaus im Linienfahrplan in der Zeile „Anmerkungen“ mit einem „E“ gekennzeichnet waren, Einsatzwagen an Schultagen waren, deren Fahrt sich schulbedingt ändern konnte.

Zu den Reaktionen im Einzelnen:

PLATZ-KAPAZITÄT

- Die Busse sind zu voll bzw. überfüllt.

Auf den Hinweis von Fahrpersonal hin ist schon in der ersten Betriebswoche ein Standardlinienbus gegen einen Gelenkbus getauscht worden. Ich habe zusätzlich die Besetzung der Fahrzeuge durch Mitfahrten und Beobachtungen an einem Dienstagmorgen und einem Montagmittag überprüfen lassen. Dabei konnten wir die Feststellung der „Überfüllung“ nicht bestätigen. Insbesondere auf dem Abschnitt zwischen Havixbeck und Roxel zur 1. Schulstunde waren noch Stehplätze verfügbar. Entsprechendes gilt auch für die Heimfahrten mittags und nachmittags. Sollte es hier dennoch weiterhin zu Engpässen kommen, bitte ich um Nennung der konkreten Fahrt, damit ggf. gezielt geprüft und ggf. nachgebessert werden kann.

In Münster-Roxel ist es üblich und auch „erlaubt“, die Busse des Regionalverkehrs und nicht die Stadtbusse zu nutzen, um weiter Richtung City Münster zu kommen. Dadurch werden diese Regionalbusse durchaus gut besetzt. Sehr häufig steigen die Schülerinnen und Schüler aber nur 4 Haltestellen später wieder aus, weil sie zum Freiherr-vom-Stein-Gymnasium kommen möchten. Auf den besonderen Bedarf hat das Verkehrsunternehmen trotzdem reagiert, der Bus mit bisher Endstation Hallenbad (Realschule Roxel) fährt weiter bis zur Haltestelle Dieckmannstraße (Freiherr-vom-Stein-Gymnasium).

Ein Standard-Linienbus mit 12m Länge ist im Durchschnitt für ca. 30 Sitzplätze und 70 Stehplätze zugelassen.

Ein Gelenkbus mit 18m Länge ist im Durchschnitt für 45 Sitzplätze und 110 Stehplätze zugelassen.

Nach den Ergebnissen der Fahrgastzählung bleiben die Fahrgastzahlen unter diesen Werten.

Das Fahrpersonal ist angewiesen, die Fahrgäste darauf hinzuweisen, dass diese nur in den dafür zugelassenen Bereichen stehen.

Die Stadt Oelde (Kreis Warendorf) hatte sich vor ca. 2 Jahren entschieden, eine sog. Sitzplatzgarantie für die Schulkinder einzuführen. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Busse wurden mit ca. 250.000 Euro aus dem städtischen Haushalt finanziert. Derzeit steht im Rahmen der laufenden Haushaltskonsolidierung diese freiwillige Leistung schon wieder zur Disposition.

FAHRPLAN

- Schillergymnasium:

Der Bus, der über die Haltestelle Cheruskerring fährt, wird zukünftig den Fahrtweg ändern und zusätzlich auf der Hin- wie auf der Rückfahrt auch die Haltestellen Nordplatz und Hoyastrasse bedienen.

Früherer Fahrtbeginn: Bisher waren die Fahrzeuge z.B. an der Haltestelle Am Schlaubach gegen 6:58 Uhr bis 7:08 Uhr abgefahren. Jetzt starten die Busse mit Ziel Haltestelle Wilhelmstrasse bzw. Cheruskerring zwischen 6:52 Uhr und 7:03 Uhr. Diese Verschiebung ist von den politischen Vertretern als zumutbar angesehen worden.

- Pascal-Gymnasium:

Anbindung nach der 8. Stunde: Die Abfahrt und der Linienweg des Busses nach der 8. Stunde ist in Münster so geblieben wie er war. Die Probleme, den Bus nach Havixbeck mit dem StadtBus 3 wegen dessen Verspätungen nicht zu erreichen, müssen demnach schon vorher bestanden haben. Eine Information hierüber lag im Vorfeld der Ausschreibung allerdings nicht vor. Es ist zu prüfen, ob dieses Fahrzeug deshalb zukünftig später abfahren muss.

- Bedienung einzelner Haltestellen

Welcher Bus welche Haltestellen bedient, ist in den Fahrplänen abgebildet. Alle Fahrpläne sind aus dem Internet herunterzuladen (www.bus-und-bahn-im-muensterland.de). Entsprechend werden die Haltestellen angefahren. Falls es hier im Einzelfall zu Abweichungen kommt, bitte ich um eine genaue Beschreibung der Fahrt, damit gezielt nachgefragt werden kann. Ggf. müssen die unterschiedlichen Fahrwege in der Beschilderung der Fahrzeuge noch deutlicher gemacht werden. Das Fahrzeug, das über Cheruskerring (Pascal-Gymnasium) fährt, ist entsprechend mit einem Steckschild beschildert.

- Bedienung der Haltestelle Overwaul nur noch bis 15.45 Uhr (Abfahrt MS HBF).

Der Nahverkehrsplan des Kreises Coesfeld sieht für Verbindungen im Regionalverkehr grundsätzlich stündliche Fahrmöglichkeiten vor. Die Fahrgastzählung hatte ergeben, dass alle Fahrgäste mit einem stündlich verkehrenden Linienbus befördert werden können. Die Linie R64 bedient entsprechend stündlich Havixbeck über den Ortsteil Hohenholte. Die ermittelte geringe Zahl der Aussteiger an Herkentrup Overwaul und Burg Hülshoff hat aus unserer Sicht eine weitere Bedienung dieser Haltestellen leider nicht begründet.

Die Anbindung der Gemeinde Havixbeck an Münster ist, abgesehen von schulorientierten Fahrten durch die Linie 564, für die Fahrgäste mit der Linie R64 und über den Ortsteil Hohenholte entschieden worden.

Die Bedienung weiterer Ortsteile, die nicht so stark nachgefragt werden, könnte über einen Ortsverkehr erfolgen.

Eine Option ist vielleicht auch das Anfahren von Haltestellen der Linie R64 mit dem Fahrrad.

Für die Bestellung einer zusätzlichen Fahrt mit einem Standardlinienbus z.B. für die Verbindung Münster HBF – Ortsmitte Havixbeck über Overwaul, ca. 24 km, montags bis freitags, (rund 250 Betriebstage), müsste der Kreis mit zusätzlichen Kosten von ca. 40.000 rechnen.

- Bedienung von Hohenholte mit der 564 auch nachmittags.

Die Bedienung am Nachmittag ist mit der R64 vorgesehen, die in einem festen Taktraster fährt. Das ist leicht merkbar, und im Zusammenhang mit der Baumberge-Bahn gibt es hier auch keinen Spielraum. Die 564 ist sozusagen der Verstärker der R64 und fährt jetzt am Nachmittag nur noch über Overwaul.

- Frühfahrt der Linie 564 montags bis freitags

Die Frühfahrt der Linie 564 soll unabhängig von Schultagen auch in den Ferien geleistet werden. Im Sinne einer transparenten und verständlichen Fahrplangestaltung wird zurzeit geprüft, wie die Linie in das Taktraster der R64 eingebaut und dann unter dem Namen R64 angeboten werden sollte.

- Busse fahren früher ab als vorher und sind länger unterwegs.

Die Busse fahren neu z.T. früher in Havixbeck los und sind bis 12 Minuten länger unterwegs als vor den Ferien. Das resultiert daraus, dass einzelne Fahrten zusammengefasst wurden. Der früheste Bus startet an der Haltestelle Ortsmitte jetzt um 6:44 Uhr, um um 7:30 Uhr in Münster HBF anzukommen. Vor den Ferien starteten die Wagen 5 bis 20 Minuten später. Diese Verschiebung und auch die teilweise Fahrtverlängerung ist von den politischen Vertretern akzeptiert worden vor dem Hintergrund, dass so Kosten für zusätzliche Fahrten eingespart werden konnten. In diesem Kontext möchte ich auf die Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) verweisen, die ich als Anlage beigefügt habe. Die Aussagen zur Dauer der Schülerbeförderung und zur Wartezeit vor Schulbeginn wurden von mir markiert.

- Anbindung des Bahnhofes an Havixbeck am Samstag Abend:

Zwei Fahrten der R64 wurden gestrichen (ab Bahnhof 18:31 und 20:31 Uhr), weil ganz ähnlich der NachtBus N7 um 18:46 Uhr, ohne Zuschlag, Richtung Münster startet. Dieser bedient aber Havixbeck nicht über den Bahnhof. Hier wird zusammen mit den anderen Fahrplananpassungen nach einer Lösung gesucht.

BETRIEBSABLAUF

- Verspätungen

Die Verzögerungen im Betriebsablauf haben unterschiedliche Ursachen. Zum einen sind sie begründet in der Baustelle in Roxel, die noch bis zum Jahresende bestehen bleiben wird. Zum Teil liegen sie auch daran, dass die Fahrgastwechsel an stark frequentierten Haltestellen länger dauern als erwartet. Eine Beschleunigung soll dadurch erzielt werden, dass ggf. alle Türen für den Einstieg geöffnet werden.

Im Übrigen sind die Fahrzeiten der Fahrtwege gegenüber der Situation vor den Ferien nicht verändert worden: Die Linie R64 hat dasselbe Zeitfenster wie vor den Ferien zur Verfügung. Und der 564er Bus über Cheruskerring z.B. startete früher um 6:50 Uhr, heute um 6:48 Uhr, die Ankunft war früher für 7:34 Uhr und heute für 7:35 Uhr vorgesehen.

- Busfahrer können sich nicht über Anschlusssicherung mit Bahnhof Havixbeck verständigen.

Die Sicherstellung der Verständigung ist in Vorbereitung.

- Sicherheit

Das Verletzungsrisiko auf dem Schulweg bei der Nutzung eines Linienbusses ist im Vergleich mit allen anderen Verkehrsmitteln; insbesondere im Vergleich zum Fahrrad, am niedrigsten (näheres z.B. auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung:

http://www.dguv.de/inhalt/zahlen/documents/SchuelerUVBroschuere_2007_Internetversion.pdf

FAHRPERSONAL

- Keine Mitnahme mit Schulwegticket in der R64

Das Fahrpersonal ist nochmals darauf hingewiesen worden, dass die Schulwegjahreskarten auch in den RegioBussen gelten.

- Busfahrer sprechen kein Deutsch.

Das trifft sicherlich nicht für alle Fahrer zu. Sollte es hier zu Problemen kommen, bitte ich um Nennung der Fahrt, damit ggf. entsprechend gezielt reagiert werden kann.

- Busfahrer sind unfreundlich

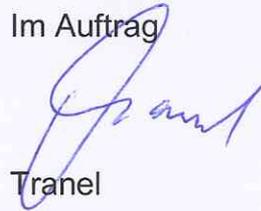
Diesen Hinweis habe ich an die Firma Veelker weitergeleitet.

Vielleicht resultieren zusammenfassend viele Kundenreaktionen auch daraus, dass man sich im Zuge dieser Neuerung erstmals intensiv mit dem Fahrplan beschäftigt hat und Mängel, die vorher auch schon bestanden, jetzt zur Sprache bringt. Nachdem die Linie 564 insbesondere auf die Belange der Schülerbeförderung ausgerichtet ist, sind hier aber auch Anpassungen z.B. an veränderte Schulzeiten möglich. Zum 27.09.2010 sind einige Anpassungen geplant, über die ich Sie im Laufe der Woche informieren werde.

Ich stehe weiterhin für eine Zusammenarbeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Tranel

11 – 04 Nr. 3.1 Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) Vom 16. April 2005 geändert durch Verordnung vom 30. April 2010 (SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)1) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (jetzt: Ministerium für Bauen und Verkehr) verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Schülerfahrkosten
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Kostenträger

Zweiter Abschnitt Notwendige Fahrkosten

- § 5 Notwendigkeit
- § 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen
- § 7 Schulweg
- § 8 Unterrichtsort
- § 9 Nächstgelegene Schule
- § 10 Familienheimfahrt
- § 11 Notwendige Begleitperson

Dritter Abschnitt Wirtschaftlichste Beförderung

- § 12 Wirtschaftlichste Beförderung
- § 13 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- § 14 Schülerspezialverkehr
- § 15 Beförderung mit Privatfahrzeugen
- § 16 Wegstreckenentschädigung

Vierter Abschnitt Sonderregelungen und Schlussvorschriften

- § 17 Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen
- § 18 Schulen für Kranke
- § 19 Eltern
- § 20 Sonderregelungen
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 97 SchulG und zurück notwendig entstehen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben nach dieser Verordnung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulformen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100 Euro, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger nach Absatz 3 festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne von § 19 SchulG.

(2) Für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50 Euro im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro übernommen.

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil von bis zu 12 Euro je Beförderungsmonat festsetzen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 6 Euro je Beförderungsmonat.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Landes liegt oder für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsschule eine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande fehlt sowie für arbeitslose Berufsschulpflichtige, können vom

Land über den Geltungsbereich der Absätze 1 und 2 hinaus Schülerfahrkosten übernommen werden.

(5) Bei Übernahme von Schülerfahrkosten durch Ersatzschulträger gilt für die Bezuschussung nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 c), Abs. 6 SchulG diese Verordnung entsprechend, soweit § 17 nichts anderes bestimmt.

§ 3 Zuständigkeit

Der Schulträger entscheidet im Rahmen dieser Verordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

§ 4 Kostenträger

(1) Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip). Er entscheidet über das zweckmäßigste Verfahren.

(2) Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraums beim Schulträger gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellt wird. Eine Erstattung kann nicht beantragt werden, wenn der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stellt (§ 13 Abs. 5 Satz 2).

Zweiter Abschnitt Notwendige Fahrkosten

§ 5 Notwendigkeit

(1) Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern.

(2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.

(3) Soweit bei überwiegendem wöchentlichem Vor- und Nachmittagsunterricht ein zweites Zurücklegen des Schulwegs aus schulischen Gründen notwendig ist und insgesamt die Entfernungen des Absatzes 2 überschritten werden, entstehen Fahrkosten notwendig für einen Schulweg.

§ 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

(1) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schularztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schülersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

§ 7 Schulweg

(1) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

(2) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist auch der Weg zwischen Schule und Unterrichtsort (§ 8).

(3) Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

§ 8 Unterrichtsort

(1) Unterrichtsort im Sinne des § 7 ist der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird.

(2) Unterrichtsort ist auch der Ort, an dem Schulsonderturnen, Verkehrsziehung, Silentien, muttersprachlicher Unterricht, Betriebserkundungen sowie Schulgottesdienste stattfinden. Als Unterrichtsort gilt auch die der Wohnung nächstgelegene aufnahmebereite Ausbildungsstätte, in der ein lehrplanmäßig vorgesehene Praktikum als schulische Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 9

Nächstgelegene Schule

(1) Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart, bei Berufskollegs die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Für Auszubildende von Bezirksfachklassen gemäß § 84 Abs. 2 SchulG, die ihre Schulpflicht erfüllen, ist nächstgelegene Schule

- a) die zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufsschule, in der eine entsprechende Bezirksfachklasse eingerichtet ist, oder
- b) die mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs gemäß § 46 Abs. 4 SchulG besuchte Berufsschule.

Sind für Berufsschulen gemäß § 84 Abs. 3 SchulG bezirksübergreifende Fachklassen gebildet, ist nächstgelegene Schule die Schule, an der die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Fachklasse eingerichtet ist.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG2) nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes. Sind nach § 84 Abs. 1 SchulG Schuleinzugsbereiche gebildet, ist nächstgelegene Schule die Förderschule mit dem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Förderschwerpunkt, in deren Schuleinzugsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 82 Abs. 3 SchulG (Grundschulverbund) oder gemäß § 83 Abs. 4 SchulG überwiegend an einem Teilstandort einer Schule unterrichtet werden, ist auf diesen Teilstandort abzustellen.

(5) Beim organisatorischen Zusammenschluss von Schulen gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG ist auf den gewählten Zweig einer Schulform abzustellen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist nächstgelegene Schule die Schule, die die Schülerin oder der Schüler nach Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 46 Abs. 6 SchulG besucht.

(7) Ganztagschulen, Schulen mit angegliedertem Tagesheim, Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, Schulen ohne Koedukation, das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie unterschiedliche Kursangebote begründen keinen weitergehenden Anspruch auf die Erstattung von Schülerfahrkosten; für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule mit Koedukation besuchen wollen, bleiben Schulen ohne Koedukation außer Betracht.

(8) Schulorganisatorische Gründe im Sinne des Absatzes 1 stehen dem Besuch der nächstgelegenen Schule auch dann entgegen, wenn ein damit verbundener Schulwechsel nach dem erreichten Stand der Schullaufbahn die Ausbildung wesentlich beeinträchtigen würde. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fremdsprachenfolge der bisher besuchten Schule und nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe.

(9) Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule im Sinne dieser Vorschrift besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde.

(10) Für Kinder in einem Förderschulkindergarten gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 10

Familienheimfahrt

(1) Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die nachgewiesenen Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt zwischen der Wohnung der Eltern und dem gleichfalls im Lande gelegenen Internat, wenn die Unterbringung notwendig ist; dies gilt auch nach Eintritt der Volljährigkeit. Durch die Erstattung der Kosten für Familienheimfahrten wird die Übernahme von Fahrkosten für den täglichen Schulweg am Schulort ausgeschlossen.

(2) Die Unterbringung in einem Internat ist nur notwendig, wenn anderenfalls der Besuch der gewählten Schulform, bei Förderschulen auch des gewählten Förderorts und bei berufsbildenden Schulen des gewählten Bildungsgangs des Berufskollegs, nicht möglich ist. Umstände, die im persönlichen Bereich der Eltern liegen, begründen diese Notwendigkeit nicht.

§ 11

Notwendige Begleitperson

Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Begleitung bei Schülerinnen oder Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 nachgewiesen ist. Dies gilt auch für die Wegstrecken, die die Begleitperson allein zurückzulegen hat (Leerfahrten).

Dritter Abschnitt

Wirtschaftlichste Beförderung

§ 12

Wirtschaftlichste Beförderung

(1) Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen.

(2) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht

1. öffentliche Verkehrsmittel,

2. durch den Schulträger angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmers oder geeignete Kraftfahrzeuge des Schulträgers (Schülerspezialverkehr),

3. die von den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).

(3) Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.

(4) Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

(5) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schülerin oder des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

§ 13

Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

(1) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung, Schule und Unterrichtsort notwendig entstehen.

(2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule oder dem Unterrichtsort für die Schülerin oder den Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Förderschule und des Förderschulkindergartens insgesamt nicht mehr als 1,0 km und für die Schülerin oder den Schüler der übrigen Klassen insgesamt nicht mehr als 2,0 km beträgt.

(3) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt oder die Schülerin oder der Schüler überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muss. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Förderschule und des Förderschulkindergartens soll eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden; regelmäßige Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht sollen für diese Schülerinnen und Schüler nicht mehr als 45 Minuten insgesamt betragen.

(4) Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, soweit ein entsprechender Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 geführt wird.

(5) Die Erstattung höherer Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderungsart wählt. Stellt der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen nach § 12 Abs. 4 Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

§ 14

Schülerspezialverkehr

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher als die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die bei der Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr notwendig entstehen. Hierzu zählen nur die Kosten für die günstigste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Streckenführung. § 13 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

(2) Ein Schülerspezialverkehr nach Absatz 1 ist, in der Regel zwei Monate vor seiner Einrichtung, der Bezirksregierung anzuzeigen.

(3) Aus Gründen der wirtschaftlichsten Beförderung sollen öffentliche Schulträger bei Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs mit anderen öffentlichen oder privaten Schulträgern zusammenarbeiten.

§ 15

Beförderung mit Privatfahrzeugen

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehren nicht möglich oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar (§ 13 Abs. 2 bis 4), so hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietwagen) nach § 16 zu tragen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist.

(2) Die Benutzung eines Privatfahrzeugs ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig.

(3) Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort können die Fahrkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeugs für die Fahrt zu einer Haltestelle die Benutzung der anderen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt.

(4) Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrsmäßige Streckenführung notwendig entstehen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16

Wegstreckenentschädigung

(1) Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt bei notwendiger Benutzung eines

- | | |
|-----------------------------|------------|
| 1. Personenkraftwagens | 0,13 Euro |
| 2. sonstigen Kraftfahrzeugs | 0,05 Euro |
| 3. Fahrrads | 0,03 Euro. |

(2) Wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden.

(3) Die Kosten für die Benutzung eines Spezialfahrzeugs oder besonderer Einrichtungen sind nur im Rahmen der Absätze 1 und 2 erstattungsfähig.

(4) Bei der Benutzung von Privatfahrzeugen wird eine Mitnahmeentschädigung für regelmäßig mitgenommene weitere Schülerinnen oder Schüler, die die Voraussetzungen für die Erstattung der Fahrkosten für die Mitnahmestrecke erfüllen, in Höhe von 0,03 Euro je Schülerin oder Schüler und je Kilometer gewährt. Die Geltendmachung eines eigenen Erstattungsanspruchs der mitgenommenen Schülerin oder des mitgenommenen Schülers ist ausgeschlossen.

(5) Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen mit Ausnahme des § 11.

**Vierter Abschnitt
Sonderregelungen und Schlussvorschriften**

§ 17

**Voraussetzungen der Erstattung
von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen**

(1) Schülerfahrkosten werden nur bis zur Höhe des Betrages als fortdauernde Ausgaben berücksichtigt, der für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler durch den Besuch der jeweils nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Schule der entsprechenden Schulform, bei berufsbildenden Schulen auch des entsprechenden Bildungsgangs, anfallen würde. Hiervon abweichend bleiben für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine private Förderschule besuchen, entsprechende öffentliche Förderschulen außer Betracht. Für Ersatzschulen eigener Art gemäß § 100 Abs. 6 SchulG gilt in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gymnasium als entsprechende Schulform, soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist. Beim Besuch einer Waldorfschule in den Klassen 1 bis 4 gilt die nächstgelegene Waldorfschule als die nach § 46 Abs. 6 SchulG maßgebliche.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die tatsächlich besuchte Ersatzschule als nächstgelegene Schule, wenn der Ersatzschulträger von allen insoweit dem Grunde nach anspruchsberechtigten Fahrschülerinnen und Fahrschülern, für die kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, einen pauschalierten Eigenanteil in Höhe des in § 2 Abs. 3 bestimmten Höchstbetrags erhebt (Umlagemodell). Der Ersatzschulträger kann vom Umlagemodell nur dann Gebrauch machen, wenn für den Schulweg keine Schülerzeitkarte gemäß § 2 Abs. 3 gegen Entrichtung des dort vorgesehenen Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 18

Schulen für Kranke

Für Schulen für Kranke gelten die Regelungen für Förderschulen entsprechend.

§ 19

Eltern

Für den Begriff – Eltern – im Sinne dieser Verordnung gilt § 123 Abs. 1 SchulG.

§ 20

Sonderregelungen

(1) Bei der Durchführung von Praktika im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 legt die obere Schulaufsichtsbehörde Entfernungsgrenzen fest, innerhalb derer eine entsprechende geeignete Praktikumsstelle unter Berücksichtigung der regionalen Ausbildungsmöglichkeiten und einer zumutbaren Fahrzeit zu wählen ist.

(2) Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen, sofern die Schülerin oder der Schüler für den nach § 4 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum Leistungen nach anderen Vorschriften in Anspruch nimmt, die demselben Zweck dienen und nicht nur den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung abdecken. Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist ferner ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. (3) (Satz 2 und 3 gegenstandslos)

(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

1) BASS 1 – 1

2) Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF – BASS 13 – 41 Nr. 2.1)

3) Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die vorliegende Fassung ist am 8. Mai 2010 (GV. NRW. 16/10 S. 270) in Kraft getreten.